

Die Definition einer gesunden Größe und Attraktivität eines Amtsgerichts aufgrund der zugrunde gelegten Kienbaum-Studie erscheint den Mitgliedern zweifelhaft. Zunächst ist die Studie bereits 20 Jahre alt und daher nicht aktuell. Zudem erscheint die Definition einer gesunden Größe allein anhand der Richterstellen nicht gerechtfertigt. Es müssen vielmehr sowohl die Richter- als auch die Rechtspflegerpensen bei der Bestimmung zugrunde gelegt werden, da auch die Rechtspfleger als Dezernenten eigenständig arbeiten und entscheiden. Bei einigen Gerichten mit relativ geringem Richterbestand sind z. B. die Pensenzahlen der Rechtspfleger deutlich größer. Dies ist besonders im publikumsintensiven Nachlass-, Vollstreckungs-, Betreuungs-, Beratungshilfe- und Grundbuchbereich der Fall. Auch die demografische Entwicklung führt im Rechtspflegerbereich eben nicht zu geringerem Aufwand, da sich z. B. im Betreuungsbereich die Fallzahlen erhöhen dürften. Bei den Amtsgerichten arbeiten in der Regel sogar deutlich mehr Rechtspfleger als Richter. Es muss daher das Augenmerk verstärkt auf ein ausgewogenes Verhältnis von Richter- und Rechtspflegerstellen gelegt werden.

Der Rechtspfleger ist in den bisherigen Erhebungen somit deutlich unterrepräsentiert, so dass diese aus unserer Sicht nicht als Grundlage für die Reform dienen können und nachgebessert werden müssen.

Auch die Bestimmung der Attraktivität eines Gerichts auf der Grundlage der Größe oder des Standorts erscheint falsch. Der größte Teil der an den Gerichten tätigen Rechtspfleger ist vielmehr durchaus zufrieden mit dem jeweiligen Standort. Von „ungesunden“ Gerichtsstandorten kann daher aus unserer Sicht nicht gesprochen werden.

Das Argument der Effizienzsteigerung durch Spezialisierung kann durch uns nicht mitgetragen werden und steht auch völlig im Gegensatz zu der bisher vom Ministerium verfolgten Personalbesetzungs- und Beförderungspraxis, die ja gerade auf eine flexible Einsetzbarkeit der Rechtspfleger in möglichst allen Bereichen abzielt. Es gibt in der Praxis kaum einen Arbeitsbereich, in dem der Rechtspfleger nicht fachübergreifend tätig sein muss (z. B. Grundbuch und ZVG oder Betreuungssachen). Zudem könnte die dauerhafte Festlegung auf einen Bereich sich auch auf die Attraktivität des Berufsbilds für Einsteiger negativ auswirken.

Insgesamt widerspricht die Spezialisierung aber dem Berufsbild des Rechtspflegers an sich.

Die Konzentration der Amtsgerichte auf weniger Standorte bzw. Zweigstellen geht zwangsläufig mit einem Rückzug aus der Fläche einher, der der Effizienz der Justiz dauerhaft abträglich ist. Der Weg zur Dienststelle und Anhörungen von Betroffenen vor Ort (speziell in Betreuungssachen) sind dann in der Regel mit deutlich längeren Anfahrten und größerem Zeitaufwand verbunden. Hierdurch geht in großem Umfang Arbeitszeit im Gericht verloren, was besonders für Teilzeitkräfte ein Problem sein wird. Dies gilt besonders für ein relativ dünn besiedeltes Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern. Die längeren Anfahrtswege bedeuten aber auch für andere Verfahrensbeteiligte (Polizei, Anwälte, Betreuer usw.) Probleme und letztlich Effizienzverlust.

Dem Effizienzverlust wird man aus unserer Sicht auch nicht durch die beabsichtigten Gerichtstage begegnen können. Diese dürften sich eher als zusätzliche Belastung erweisen, da sie mit noch mehr Fahrtzeiten verbunden sein werden. Abgesehen davon steht auch organisatorischer Aufwand zu befürchten. Es müssen Räumlichkeiten für die Gerichtstage beschafft werden. Es bedarf der technischen Ausstattung, um vor Ort effizient arbeiten zu können, da der Rechtspfleger ansonsten nur Anträge entgegennehmen aber keine Entscheidung treffen oder auch nur auf Verfahrensdaten oder Akten zurückgreifen könnte. Abgesehen davon birgt die Abhaltung von Gerichtstagen auch ein Sicherheitsrisiko für die Mitarbeiter, da diese unter Umständen allein vor Ort sind, ohne dass Wachtmeister oder Polizei zur Verfügung stehen. Besonders die Rechtspflegerinnen stehen den Gerichtstagen

daher ablehnend gegenüber.

Die o. g. Argumentation macht zudem deutlich, dass sich durch die beabsichtigte Reform die ohnehin erhebliche Belastung der Rechtspfleger noch deutlich erhöhen und in vielen Fällen ein verantwortbares Maß überschreiten wird. Hier ist noch nicht absehbar, wie sich das Reformvorhaben auf die Zahl psychischer und physischer Erkrankungen künftig auswirken könnte. Insoweit steht das Reformvorhaben aus unserer Sicht im Gegensatz zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beschäftigten, so dass dieser in der Pflicht steht, bereits bei der Realisierung der Reform derartigen Auswüchsen zu begegnen. Dies kann z. B. durch das vermehrte Angebot von Heimarbeit oder Teilzeitbeschäftigung bzw. flexibler Arbeitszeitmodelle geschehen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist natürlich auch die persönliche Motivation des einzelnen Rechtspflegers. Unter den o. g. Belastungen wird zwangsläufig die Einsatzfähigkeit- und -bereitschaft des Einzelnen leiden. Insbesondere dann, wenn er oder sie zusätzlich noch von der Schließung eines Standortes betroffen ist. Auch dies wird sich negativ auf die Effizienz des Justizsystems auswirken und steht daher im Gegensatz zu dem grundlegenden Reformansatz.

Die Mitglieder des Bundes Deutscher Rechtspfleger verschließen sich nicht grundsätzlich der politischen Notwendigkeit einer Gerichtsstrukturreform. Dies hat eine Umfrage unter den Mitgliedern ergeben. Dies muss unserer Ansicht nach jedoch nicht zwingend mit der Schließung von Standorten verbunden sein. Die Erforderlichkeit von Gerichtstagen wird, im Gegensatz zu unserer früheren Stellungnahme, nicht mehr gesehen, sondern aus den obigen Gründen abgelehnt. Bzgl. der ablehnenden Haltung zur Einrichtung von Zweigstellen verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme zum Reformentwurf.